

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 6/12 B

L 3 KA 14/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 35 KA 98/07 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Zeißstraße 11, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g
und den Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Dezember 2011 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Höhe vertragszahnärztlichen Honorars für das Jahr 2006.
- 2 Der Kläger ist als Zahnarzt zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. Mit Bescheid vom 26.3.2007 setzte die beklagte Kassenzahnärztliche Vereinigung das dem Kläger zustehende Honorar auf der Grundlage des auch für das Jahr 2006 geltenden Honorarverteilungs- und Degressionsvertrages 2005 (HVV) fest. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 11.8.2010, Beschluss des LSG vom 23.12.2011*). Das LSG hat ausgeführt, dem Kläger stehe ein Anspruch auf höheres Honorar nicht zu. Es sei geklärt, dass der HVV der Beklagten sowohl mit der Rechtsgrundlage in § 85 Abs 4 SGB V als auch mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des GG vereinbar sei. Dass bei Fortgeltung dieser Vorgaben des HVV im Jahr 2006 etwas anderes gelten könnte, sei nicht ersichtlich. Dem Kläger sei kein Eigentum entzogen worden; beeinträchtigt seien allenfalls die (überdurchschnittlichen) Erwerbschancen, die sich der Kläger beim Kauf seiner Praxis von zwei damals vollzeitig tätigen Vertragszahnärzten im Jahr 1998 erhofft habe. Der Kläger sei wiederholt darauf hingewiesen worden, dass er die von ihm vorgetragenen besonderen Umstände im Rahmen eines Härtefallantrages geltend zu machen habe. Ein Anspruch auf Nachvergütung konservierend-chirurgischer Leistungen sei nicht ersichtlich; einer ausdrücklichen Aufforderung, Art und Umfang der behaupteten Abweichungen zwischen dem Jahreshonorarbescheid und seinen - des Klägers - Abrechnungsdaten darzulegen, sei der Kläger nicht nachgekommen. Der Senat gehe daher davon aus, dass es sich um substanzlose Behauptungen handle, denen er nicht weiter nachgehen müsse. Dies gelte im Ergebnis auch für die erstinstanzlich gestellten "Beweisanträge"; diese lägen entweder neben der Sache, seien nicht hinreichend bestimmt bzw unverständlich oder beträfen die rechtliche Würdigung und seien daher einer Beweiserhebung nicht zugänglich.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss macht der Kläger ausdrücklich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 5 1. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist die Beschwerde unzulässig, da sie nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen entspricht. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer



Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*). In der Beschwerdebegründung des Klägers wird schon keine vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage bezeichnet; im Übrigen enthält sie lediglich Ausführungen des Klägers dazu, aus welchen Gründen die Entscheidung des Berufungsgerichts seines Erachtens fehlerhaft ist.

- 6 2. Soweit der Kläger mit dem Hinweis, die zur Frage eines Eigentumseingriffs geäußerte Auffassung des Berufungsgerichts widerspreche der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des BVerfG, auch Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) geltend machen will, entspricht die Beschwerde ebenfalls nicht den Darlegungsvoraussetzungen und ist daher unzulässig. Für eine Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Maßgebend ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61, BSG Beschlüsse vom 31.5.2006 - B 6 KA 44/05 B - MedR 2006, 672, vom 19.7.2006 - B 6 KA 5/06 B - Juris und vom 28.11.2007 - B 6 KA 45/07 B -, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung des Klägers schon deswegen nicht, weil es bereits an der erforderlichen Gegenüberstellung entsprechender Rechtssätze des EGMR bzw des BVerfG und des BSG fehlt.
- 7 3. Sofern der Kläger schließlich mit dem Vortrag, das LSG habe seinen Antrag nicht berücksichtigt, die Beklagte zur Zahlung des Betrages zu verurteilen, der sich nach Auffassung des LSG aus seinen - des Klägers - von der Beklagten nicht vorgelegten Abrechnungsdatenträgern in Höhe von 15 000 Euro ergebe, einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend machen sollte, wäre die Beschwerde auch insoweit unzulässig. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen



Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Die Beschwerdebegründung lässt schon nicht erkennen, welche Verfahrensnorm das Berufungsgericht durch die geltend gemachte Nicht-Berücksichtigung des Antrags verletzt haben soll.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 9 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 23.12.2011, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

